



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 47

23.11.2019

Nr. 1

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.11.2019 folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den Grundstücks-, Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Umwelt-, Agenda- und Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs.2 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit, als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit, als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 €.
- (6) Die Referenten für Integration und Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt, Jugend, Feldwege, Verkehr/öffentliche Ordnung/Rettungswesen, Wirtschaft und Finanzen und Familie, Kinder und Senioren erhalten für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von jährlich 150,00 €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2019 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 15.11.2019

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 2

5. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim

Die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttermündung hat in der Sitzung am 22.03.2017 eine 5. Änderung der Verbandssatzung vom 29.03.2017, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.03.2015 beschlossen.

Die 5. Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

5. Änderungssatzung

zur Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim

Der Abwasserzweckverband Schmuttermündung erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

§ 1

Von § 10 Abs. 2 in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen. Die Neufassung des § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung lautet damit:

Der Verbandsvorsitzende wird auf die Dauer seines kommunalen Wahlamtes gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 29.03.2017

Albert Lohner
Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Stellenanzeige

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Erzieher/in (m/w/d)** für unseren Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten (Vollzeit oder Teilzeit möglich)

Wir erwarten bzw. wünschen uns von Ihnen

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in
- Freude an der Arbeit und im Umgang mit Kindern
- Lust im Team zu arbeiten
- Kreativität und Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges Aufgabengebiet und eine tarifgerechte Bezahlung. Das Arbeitsverhältnis und die Eingruppierung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse senden Sie bitte aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bis spätestens 04.12.2019 an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim oder per Email an: personal@asbach-baeumenheim.de.

Nr. 4

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 26.11.2019 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Nr. 5

Bürgerbüro geschlossen

Das Bürgerbüro bleibt am Donnerstag, den 28.11.2019 aufgrund einer Wahlschulung unserer Mitarbeiterinnen ganztags geschlossen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Nr. 6

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
23.11./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Haus der Vereine	Wasserwacht
26.11./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
29.11./19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Feuerwehrhaus	Jagdgenossenschaft A-B

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 7

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka

Erster Bürgermeister

Samstag, 23.11.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim. Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Beratung zu Elektro-Mobilität im Landkreis Donau-Ries

Der nächste Beratungstermin findet **am Dienstag, 26. November 2019, von 14 bis 17 Uhr in Nördlingen, in der Bauinnung, Kerschensteiner Str. 35**, statt.

Die Energieberater erteilen Auskünfte an Privatleute, Unternehmen, sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen wie:

- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Nutzung von Solarstrom für E-Autos
- Autostromprodukte
- Laden im öffentlichen Netz
- Förderangebote
- E-Bike-Ladeinfrastruktur und –Vermietkonzepte

Informationen und Terminvereinbarungen bitte unter Tel. 09081/25970 (Bauinnung).

So schützen Sie Ihr Eigentum vor Hochwasser

Flusshochwasser, hohes Grundwasser oder Sturzfluten infolge von Starkregen – Hochwasser hat verschiedene Ursachen und kann nahezu überall in Bayern auftreten.

Johanna Mitterer, Hotelbesitzerin aus Burghausen, hat schon mehrfach Überschwemmungen erlebt: „Hochwasser hat unser Gasthaus zerstört. Es war schwer mitanzusehen, wie die Wassermassen die Einrichtung herausschwemmen.“

Sie hat die Konsequenzen gezogen und ihre Gebäude an die Hochwassergefahr angepasst. Eine solche Nachrüstung bei Häusern im Bestand lohnt sich, da die Schadenssummen, die durch Hochwasser entstehen, schnell existenzbedrohend werden können. Noch besser ist es, wenn man direkt hochwasserangepasst baut.

Verschiedene Maßnahmen lassen sich aber auch nachträglich umsetzen. So schützen mobile Schutzsysteme vor Türen und Fenstern sowie die Abdichtung von Hausanschlüssen vor eindringendem Wasser. Eine Rückstausicherung im Abwasserrohr verhindert, dass Wasser aus der Kanalisation zurück in das Gebäude fließen kann.

Wenn bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht wirtschaftlich erscheinen, sollte die Gebäudenutzung an die Hochwassergefahr angepasst werden. Schäden lassen sich beispielsweise verringern, indem Wohnräume in die oberen Etagen verlegt werden. Auch sollten die Heizung sowie die Strom- und Wasserversorgung nicht in gefährdeten Räumen untergebracht sein. Die Sicherung von Öltanks ist seit 2017 in Überschwemmungsgebieten verpflichtend. Wegen der hohen Umweltgefährdung sollte in Überschwemmungsgebieten aber möglichst auf Öltanks verzichtet werden.

Einen hundertprozentigen Schutz vor Hochwasser kann es jedoch nicht geben. Wenn Sie sich gegen die potenziell drastischen finanziellen Folgen eines Hochwassers absichern möchten, sollten Sie zusätzlich zu Ihrer Wohngebäude- und Hausratsversicherung eine Elementarschadenversicherung abschließen. Die Versicherbarkeit sowie die Kalkulation des Versicherungsbeitrags erfolgt über ein vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft entwickeltes Zonierungssystem („ZÜRS Geo“), das vier Gefahrenklassen zur Einschätzung der Hochwassergefährdung eines Gebäudes enthält. Für etwa 99 Prozent aller Wohngebäude in Bayern kann demnach eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden. Lediglich für Immobilien in der höchsten Gefahrenklasse kommen im Einzelfall nur bestimmte Versicherer in Frage.

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Hochwasserschutz in Bayern finden Sie unter www.hochwasserinfo.bayern.de Samstag, 23.11.2019